

Antrag 231/I/2025

Jusos LDK

Der Landesparteitag möge beschließen:

Großveranstalter*innen an Polizeikosten beteiligen

1 Die sozialdemokratischen Mitglieder im Senat und Ab-
 2 geordnetenhaus werden aufgefordert, eine gesetzliche
 3 Grundlage dafür zu schaffen, dass nach Bremer Vor-
 4 bild, Gebühren für den polizeilichen Mehraufwand bei
 5 Großveranstaltungen (z.B. Hochrisikospiele im Fußball)
 6 von profitorientierten Veranstalter*innen erhoben wer-
 7 den können. Nach der Entscheidung des Bundesverfas-
 8 sungsgerichts zum Bremischen Gebühren- und Beitrags-
 9 gesetz steht der Erhebung einer solchen Gebühr kein ver-
 10 fassungsrechtlicher Einwand mehr entgegen. Das Gesetz
 11 zielt darauf ab, die durch die Durchführung von kommer-
 12 ziellen Großveranstaltungen entstandenen Mehrkosten
 13 der Polizei auf die Veranstalterinnen und Veranstalter ab-
 14 zuwälzen, wobei die Kosten an die Stelle verlagert wer-
 15 den sollen, an der die Gewinne anfallen. Auf diese Weise
 16 sollen die Mehrkosten der Polizeieinsätze nicht durch die
 17 Gesamtheit der Steuerzahler*innen, sondern jedenfalls
 18 auch durch die (un)mittelbaren wirtschaftlichen Nutznie-
 19 ßer*innen der Polizeieinsätze geschultert werden. Gerade
 20 in Zeiten knapper Landeskassen stellt eine solche Gebühr
 21 einen angemessenen Ausgleich zwischen der finanziellen
 22 Inanspruchnahme der Allgemeinheit und den profitieren-
 23 den Veranstalter*innen dar. Gleichzeitig ist klar, dass die
 24 Gewährleistung der inneren Sicherheit ist eine zentrale
 25 Aufgabe des Staates ist, die nicht in eine vollständige Kos-
 26 tenabwälzung auf private Akteure übergehen darf. Eine
 27 unbeschränkte Gebührenpflicht würde die Gefahr einer
 28 schlechenden Privatisierung der öffentlichen Sicherheit
 29 mit sich bringen, indem sie den Staat zunehmend aus der
 30 Pflicht nimmt, grundlegende Schutzaufgaben aus Steuer-
 31 mitteln zu finanzieren.

32

33 Die staatliche Sicherheitsvorsorge darf nicht zu einem
 34 kommerziellen Gut werden, das nur diejenigen erhalten,
 35 die es sich leisten können. Gerade in einer demokratischen
 36 Gesellschaft muss der Zugang zu öffentlichen Veranstal-
 37 tungen – ob sportlich, kulturell oder gesellschaftlich – oh-
 38 ne übermäßige finanzielle Hürden gewährleistet bleiben.
 39 Daher sollten die Gebühren gedeckelt werden. Die Decke-
 40 lung der Gebühren stellt sicher, dass Veranstalter*innen
 41 in die Verantwortung genommen werden, ohne dass der
 42 Staat seine grundlegende Verpflichtung zur Gefahrenab-
 43 wehr schrittweise auf private Akteure überträgt und ist
 44 notwendig, um eine unverhältnismäßige finanzielle Be-
 45 lastung der Veranstalter*innen zu verhindern. Bei der Aus-
 46 gestaltung des Gebührentatbestandes sind die Folgenden
 47 Eckpunkte zu beachten:

48

Empfehlung der Antragskommission**Erledigt durch 230/I/2025 (Konsens)**

- 49 1. Eine Einsatzgebühr wird von der Polizei bei Ver-
50 anstalter*innen für den polizeilichen Mehraufwand
51 bei gewinnorientierten, erfahrungsgemäß gewalt-
52 geneigten Großveranstaltungen erhoben, welche
53 nach dem Mehraufwand zu berechnen ist, der auf-
54 grund der Bereitstellung zusätzlicher Polizeikräf-
55 te entsteht. Dabei muss sichergestellt sein, dass
56 für politische, religiöse, künstlerische oder wissen-
57 schaftliche Veranstaltungen, die in besonderem Ma-
58 ße grundrechtlich geschützt sind, keine Kosten er-
59 hoben werden. Insbesondere sind Veranstaltungen,
60 die unter das Versammlungsrecht fallen, nicht an
61 Polizeikosten zu beteiligen.
- 62 2. Die Grenze, ab welcher eine Veranstaltung als Groß-
63 veranstaltung dient, ist an Berliner Verhältnisse und
64 den konkreten Veranstaltungsbereich anzupassen
65 und kann die Zahl von 5.000 Teilnehmer*innen nach
66 Bremer Vorbild übersteigen.
- 67 3. ~~Die Gebühr ist in einer Weise zu berechnen, dass
68 Veranstalter*innen nicht übermäßig belastet
69 werden. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, die
70 Gebühren durch eigene Sicherheitskonzepte
71 zu reduzieren. Damit soll dazu angehalten
72 werden, sich eigenverantwortlich an der
73 Veranstaltungssicherheit zu beteiligen.~~
- 74 4. Schließlich soll sichergestellt werden, dass die Ge-
75 bühren nicht einseitig auf die Ticketpreise weiter-
76 gegeben werden, sodass die Teilnahme an Veran-
77 staltungen bezahlbar bleibt. Eine Umlegung der Ge-
78 bühren soll zu Lasten der gewaltgeneigten Besu-
79 cher*innen erfolgen, bspw. durch Festlegung einer
80 Vertragsstrafe.
- 81 5. Die Veranstalter*innen sind vor der Veranstaltung
82 über die voraussichtliche Gebührenpflicht sowie
83 über die Grundlage der Einstufung als Hochrisiko-
84 veranstaltung zu unterrichten. Die Berechnung der
85 Gebühr erfolgt transparent, mit einer detaillierten
86 Aufschlüsselung der voraussichtlich zu entstehen-
87 den Kosten. Veranstalter*innen haben das Recht, die
88 Einstufung als Hochrisikoveranstaltung sowie die
89 Höhe der Gebühren vor einem Verwaltungsgericht
90 überprüfen zu lassen.